AMTSBLATT HAMTSKE ŁOPJENO





Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

07/2022 vom 16.02.2022

12. Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 28.02.2022, 17:00 Uhr Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Protokollkontrolle
- 3. Auswertung und Vorstellung Ehrenamtsbudget 2021

DS 3/0007/22

- Information
- 4. Konzept zur COVID-19-Impfpflicht im Landkreis Bautzen
 - Information
- 5. Informationen/Verschiedenes

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Landrat des Landkreises Bautzen am 12. Juni 2022 Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze sćehowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu. Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedźa so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Hiermit wird gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBI. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung -KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBI. S. 313) die Landratswahl im Landkreis Bautzen bekannt gemacht:

- 1. Die Wahl des Landrates für den Landkreis Bautzen findet am Sonntag, dem 12. Juni 2022 statt. Entfallen auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 3. Juli 2022, ein zweiter Wahlgang statt.
- 2. Die Parteien und Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Jede Partei und jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 3. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 7. April 2022 bis 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, Frau Andrea Peter, im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Wahl am 12. Juni 2022 gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht ab 13. Juni 2022 bis spätestens 17. Juni 2022, 18:00 Uhr, zurückgenommen werden. Änderungen der Wahlvorschläge, die zur ersten Wahl zugelassen waren, sind nur im Rahmen der §§ 44a Absatz 2 Nr. 2, 56 KomWG und § 21 KomWO bis 17. Juni 2022, 18:00 Uhr, zulässig.
- 4. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen die §§ 6a, 41, 56 KomWG und § 16 KomWO sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen § 16 Absatz 3 KomWO wird hingewiesen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
 - Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster der Anlage 16 der KomWO eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge sowie alle weiteren erforderlichen Vordrucke können bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses angefordert werden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

der Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilt, Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit er Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgibt, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der standardisiertes Aufstellungsversammlung ein Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<u>https://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html</u> auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

5. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 200 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (sog. Unterstützungsunterschriften). Auf die Bestimmungen der §§ 6b, 41, 56 KomWG und § 17 KomWO wird hingewiesen.

Keiner Unterstützungsunterschrift bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Kreistag des Landkreises Bautzen vertreten ist. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag des Landkreises Bautzen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der Bewerber als amtierenden Amtsinhaber enthält.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind von den Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum 7. April 2022, eigenhändig zu leisten. Am 7. April 2022 ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis 18:00 Uhr möglich. Vor dem Zutritt zu den Räumen der Gemeindeverwaltungen kann unter Umständen aus Gründen der Pandemiebekämpfung eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der jeweils zuständigen Gemeindeverwaltung.

Die Stellen, an denen die Leistung der Unterstützungsunterschriften erfolgen kann, geordnet nach der Hauptwohnung der Wahlberechtigten, sind nachfolgend aufgeführt:

Arnsdorf Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 15/17, 01477 Arnsdorf

Bautzen Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen

Bernsdorf Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf

Bischofswerda Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Burkau Gemeindeverwaltung Burkau, Hauptstr. 241, 01906 Burkau

Crostwitz Verwaltungsverband "Am Klosterwasser", Poststraße 8, 01920

Panschwitz-Kuckau

Cunewalde Gemeindeverwaltung Cunewalde, Hauptstraße 19, 02733 Cunewalde

Demitz-Thumitz Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-

Thumitz

Doberschau-Gaußig Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz,

Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig

Elsterheide Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36, OT Bergen, 02979

Elsterheide

Elstra Stadtverwaltung Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra

Frankenthal Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909

Großharthau

Göda Gemeindeverwaltung Göda, Schulstraße 14, 02633 Göda

Großdubrau Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694

Großdubrau

Großharthau Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909

Großharthau

Großnaundorf Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz

Großpostwitz/O.L. bis 13.03.2022: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3,

02692 Großpostwitz/O.L.; ab 14.03.2022 Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz/O.L.

Großröhrsdorf Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf

Haselbachtal Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, 01920

Haselbachtal

Hochkirch Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16/17, 02627

Hochkirch

Hoyerswerda Stadtverwaltung Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977

Hoyerswerda

Kamenz Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz

Königsbrück Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück

Königswartha Gemeindeverwaltung Königswartha, Bahnhofstraße 4, 02699

Königswartha

Kubschütz Gemeindeverwaltung Kubschütz, Mittelweg 3, 02627 Kubschütz

Laußnitz Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück

Lauta Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta

Lichtenberg Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz

Lohsa Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Malschwitz Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

Nebelschütz Verwaltungsverband "Am Klosterwasser", Poststraße 8, 01920

Panschwitz-Kuckau

Neschwitz Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz

Neukirch/Lausitz Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz, Hauptstraße 20, 01904

Neukirch/Lausitz

Neukirch Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück

Obergurig bis 13.03.2022: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3,

02692 Großpostwitz/O.L.; ab 14.03.2022 Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz/O.L.

Ohorn Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz

Oßling Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling

Ottendorf-Okrilla Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34,

01458 Ottendorf-Okrilla

Panschwitz-Kuckau Verwaltungsverband "Am Klosterwasser", Poststraße 8, 01920

Panschwitz-Kuckau

Puschwitz Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz

Pulsnitz Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz

Räckelwitz Verwaltungsverband "Am Klosterwasser", Poststraße 8, 01920

Panschwitz-Kuckau

Radeberg Stadtverwaltung Radeberg, Markt 18, 01454 Radeberg

Radibor Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor

Ralbitz-Rosenthal Verwaltungsverband "Am Klosterwasser", Poststraße 8, 01920

Panschwitz-Kuckau

Rammenau Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Schirgiswalde-Kirschau Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 9, OT

Schirgiswalde, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Schmölln-Putzkau Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-

Putzkau

Schwepnitz Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdener Straße 4, 01936

Schwepnitz

Sohland a. d. Spree Gemeindeverwaltung Sohland a.d. Spree, Bahnhofstraße 26,

02689 Sohland a.d. Spree

Spreetal Gemeindeverwaltung Spreetal, Spremberger Str. 25, OT Burgneudorf,

02979 Spreetal

Steina Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz

Steinigtwolmsdorf Gemeinde Steinigtwolmsdorf, Am Markt 1,01904 Steinigtwolmsdorf

Wachau Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau

Weißenberg Stadtverwaltung Weißenberg, A.-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg

Wilthen Stadtverwaltung Wilthen, Bahnhofstraße 5, 02681 Wilthen

Wittichenau Stadtverwaltung Wittichenau, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem amtlichen Muster der Anlage 23 der KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der zuständigen Gemeindeverwaltung spätestens bis 31. März 2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebietes liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Erforderlichenfalls nimmt der Beauftragte die Erklärung zu Protokoll.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Bautzen, den 14. Februar 2022

Michael Harig Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Großröhrsdorf

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung Hauswalde (1706): 315/1

Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

17.02.2022 bis zum 16.03.2022

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unser Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bereitstellung-von-daten-des-liegenschaftskatasters/309 oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der

Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 14.02.2022

Karola Richter Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Göda

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Göda (1452): 690, 691

Gemarkung Großseitschen (1457): 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460

Art der Änderung

1. Bodenordnungsmaßnahme

Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassunggesetz (LwAnpG) Großseitschen (Jungrinderanlage), Verf.-Nr. 140768

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

17.02.2022 bis zum 16.03.2022

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als mitgeteilt.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unser Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bereitstellung-von-daten-des-liegenschaftskatasters/309 oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.02.2022

Karola Richter Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 242) geändert worden ist

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

vom 14.01.2022 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2022

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2022 ab dem 28.02.2022 für sieben Arbeitstage im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag 08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen und der Gemeinde Boxberg/O.L. bis zum Ablauf von 14 Arbeitstagen schriftlich beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstraße 12, 02977 Hoyerswerda eingereicht werden. Diese Frist beginnt gem. § 76 Abs. 1 Satz 4 der SächsGemO mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Bautzen, den 14.01.2022

M. Hariq

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen